



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

---

43. Jahrgang

Erscheinungstag: 25.10.2017

Nr. 12

**INHALT:**

**Bekanntmachung der gemeinschaftlichen Jagdgenossenschaft VII Neukirchen-Vluyn**

Seite 165                      Einladung zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft  
des gemeinschaftlichen Jagdbezirk VII Neukirchen-Vluyn

**Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

Seite 166                      Öffentliche Bekanntmachung der Fernwärmepreise

---

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf  
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,  
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,  
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

**Einladung zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes VII Neukirchen-Vluyn**

**am Donnerstag, 23.11.2017, um 19.00 Uhr, Landschänke zur Grenze, Eyller Straße 75, 47506 Neukirchen-Vluyn**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Verlängerung des Jagdpachtvertrages Jagdbezirk VII
5. Verschiedenes

**Hinweis:**

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung gem. **§ 10 Abs. 4** wie folgt vertreten lassen.

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

Dies gilt auch für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind.

**Neukirchen-Vluyn, den 24.10.2017**

**Werner Faasen**

**Jagdvorsteher der gemeinschaftl. Jagdbezirke I – VII Neuk.-Vluyn**

\*\*\*\*\*

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der Fernwärmepreise**

Die Kostenstruktur bei der Wärmebeschaffung / -erzeugung für das Versorgungsgebiet Neukirchen-Vluyn hat sich verändert. Gemäß § 24 Abs. 4 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) müssen Preisänderungsklauseln sowohl die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen, als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Nach § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV hat das Versorgungsunternehmen seine allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärme).

Die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH gibt daher die Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Kunden in Neukirchen-Vluyn im nachfolgenden Umfang bekannt.

#### **Preisänderungen:**

Der Wärmepreis ist zum 01. April und 1. Oktober eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen zu ermitteln und anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise.

Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Abweichend hiervon wird die tarifliche Stundenvergütung auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der angeschlossenen Wärmeleistung
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude abgenommene Wärmemenge
- einem Messpreis für die Wärmemesseinrichtung (gestaffelt nach der angeschlossenen Wärmeleistung)

Der neue Arbeitspreis ist anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$AP=AP_0 * \left[ 0,7 * \left( 0,49 + 0,43 * \frac{E}{E_0} + 0,04 * \frac{L}{L_0} + 0,04 * \frac{I}{I_0} \right) + 0,30 * \frac{W}{W_0} \right]$$

Der neue Jahresgrundpreis ist anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$GP=GP_0 * \left( 0,10 + 0,64 * \frac{L}{L_0} + 0,26 * \frac{I}{I_0} \right)$$

Der neue Messpreis ist anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$MP=MP_0 * \left( 0,10 + 0,64 * \frac{L}{L_0} + 0,26 * \frac{I}{I_0} \right)$$

---

**In den Preisänderungsklauseln bedeuten:**

- AP neuer Arbeitspreis  
AP<sub>0</sub> Basis Arbeitspreis = 46,72 €/MWh  
GP neuer Jahresgrundpreis  
GP<sub>0</sub> Basis Jahresgrundpreis = 43,20 €/kW\*a  
MP neuer Messpreis  
MP<sub>0</sub> Basis Messpreis bei Anschlusswert: 0-50 kW = 18,18 €/Monat und Zähler  
51-140 kW = 19,02 €/Monat und Zähler  
141-230 kW = 22,23 €/Monat und Zähler  
231-350 kW = 33,07 €/Monat und Zähler  
351-510 kW = 35,70 €/Monat und Zähler  
ab 51 kW = 39,48 €/Monat und Zähler
- E = 59,987500  
Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nummer 616 „Elektrischer Strom an Weiterverteiler“ (Basisjahr 2010=100). Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den 24 Monatswerten vor dem 01. März des Jahres der Preisänderung befindet. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum, der sich aus den 24 Monatswerten vor dem 01. September des Jahres der Preisänderung befindet, maßgeblich.
- E<sub>0</sub> = 59,987500  
Basierend auf den Notierungen des Index „ Elektrischer Strom an Weiterverteiler“ von September 2015 bis August 2017 (Basisjahr 2010=100)
- L = 16,40  
Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 6, Stufe 1, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Januar und für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Juli maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert ist der Tarifstand: 29. April 2016
- L<sub>0</sub> = 16,40  
Basiswert tarifliche Stundenvergütung gemäß Tarifstand 29. April 2016
- I = 105,816667  
Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) des statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nummer 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ (Basisjahr 2010=100). Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten September des Vorjahres bis Februar ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte März bis August des Jahres der Preisänderung maßgeblich.
- I<sub>0</sub> = 105,816667  
Basierend auf den Notierungen des Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ von März 2017 bis August 2017, Basiswert=105,816667 (Basisjahr 2010=100)
-

W =100,516667

Wärmeindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 7, Verbraucherpreisindizes für Deutschland, „Zentralheizung, Fernwärme u. a.“ SEA-VPI-Nr. 0455 (Basisjahr 2010=100). Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten September des Vorjahres bis Februar ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte März bis August des Jahres der Preisänderung maßgeblich.

W<sub>0</sub> =100,516667

Basierend auf den Notierungen des Wärmeindex von März 2017 bis August 2017, Basiswert=100,516667 (Basisjahr 2010=100)

Indizes des statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) und der Tarifvertrag Versorgungsbetrieb unter [www.vka.de](http://www.vka.de) veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.

**Für die Fernwärmepreise in Neukirchen-Vluyn ergibt sich danach folgende Preisstellung:**

**Die Wärmepreise betragen ab dem 01. Oktober 2017:**

	netto	brutto (inkl.19% Mwst.)
<b>Arbeitspreis</b>	46,72 €/MWh	55,60 €/MWh
<b>Jahresgrundpreis</b>	43,20 €/kW und Jahr	51,41 €/kW und Jahr

**Messpreis**

Anschlussleistung 0-50 kW	18,18 €/Monat und Zähler	21,63 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 51-140 kW	19,02 €/Monat und Zähler	22,63 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 141-230 kW	22,23 €/Monat und Zähler	26,45 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 231-350 kW	33,07 €/Monat und Zähler	39,35 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 351-510 kW	35,70 €/Monat und Zähler	42,48 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung ab 511 kW	39,48 €/Monat und Zähler	46,98 €/Monat und Zähler

**Moers, im Oktober 2017**

**ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

\*\*\*\*\*